

Ohne Zweifel gab es in den wendischen Ostseeländern während der heidnischen Zeit einen hohen Adel, der durch Macht und Besitz den heimischen Fürsten nahe stand, ja wohl diese oft aus seiner Mitte hergab. Noch eine geraume Zeit nach der Germanisirung dieser Länder machen sich viele dieses Standes unter ihren wendischen Namen als Edle (*nobiles Slavi*) geltend und weisen entschieden die Annahme zurück, als sei der grössere Theil des Wendenlandes sächsischen Rittern, welche meisten Theils nur das Gefolge der sächsischen Grafen bildeten, zu Lehn gegeben. Jedoch bald, schon gegen das Ende des ersten Viertheils des dreizehnten Jahrhunderts, nehmen die heimischen Edlen die sächsische Sitte und die deutsche Ritterwürde an, zu gleicher Zeit Lehne von den Fürsten und neue Namen von den Lehnen. So verschwinden fast plötzlich, so dass nur einzelne Geschlechter in ihrer Umwandlung zu erkennen sind, die wendischen Edlen dem Namen nach und es entsteht

aus ihnen und den befreundet gewordenen, eingewanderten sächsischen Rittergeschlechtern ein Ritterstand, der sich in Art und Sitte nach dem deutschen Ritterstande bildete. Zu derselben Zeit fingen auch die heimischen Fürsten an, Theil an dem religiös-kriegerischen Orden des Ritterstandes zu nehmen, und damit geschah der grösste Schritt zur Befestigung deutscher Sitte in den Wendenländern. Die Fürsten, zur Aussöhnung der streitenden Elemente entgegenkommend, liessen den Fürstentitel fallen und nannten sich nur Herren (*domini*), wogegen auch die neuen Ritter (*milites*) diesen Herrentitel führten; und so ward in den höhern Regionen des Staates durch ein Aufgeben von Vorrechten von der einen und ein Heraufziehen von der andern Seite, durch Gründung einer Genossenschaft, neben dem Einflusse der Kirche, der deutsche, christliche Geist in den lange bedrängt gewesenem Ländern lebendig gemacht.

Der neue Herrenstand, um sich so auszudrücken, umfasste im Allgemeinen nur rittermässige Männer (*milites et famuli*). Einige Geschlechter jedoch, theils vom hohen wendischen Adel, theils von herbeigezogenen Mitgliedern vornehmerer deutscher Häuser herstammend, behaupteten im Gefühl ihrer Abkunft, zugleich aber auch im Besitze eines grössern Grundeigenthums und einer grössern Macht, ihre alte Würde und bewahrten sich den Titel der Edlen Herren (*nobiles domini*),

wie auch die heimischen Fürsten nie aufhörten, sich oft so zu nennen, bis sie bei der grössern Ausbreitung des Ritterstandes nach und nach wieder zum alten Glanze und zu Reichswürden zu gelangen strebten. Abgesehen von den bekannten Fürsten- und Grafen-Geschlechtern in den wendischen Ostseeländern, sassen vorzüglich an der nördlichen Grenze der Mark Brandenburg mehrere edle Geschlechter dieser Art, von denen die Edlen Gans von Putlitz, die Edlen von Frisack, die Grafen von Lindow eine bedeutendere Stellung in der Geschichte erlangten. Im Besitze grosser Herrschaften gründeten sie Städte und Klöster, hielten Lehnhöfe und Gerichte, schlossen mit Fürsten Vereinigungen und Bündnisse: kurz sie hielten und zeigten sich als Landesherren, die nur höhern Beherrschern unmittelbarer Reichsländer zum Dienst sich fügten und mit diesen oft in enge Verwandtschaftsverbindungen traten. Dies Alles und namentlich das letztere ist von den Edlen von Frisack, die aus der meklenburgischen Fürstenfamilie stammten, und von den Grafen von Lindow bekannt und ohne Zweifel. Auch von den Edlen Gans von Putlitz, auch nach ihren andern Städten Herren von Wittenberge und Perleberg genannt, ist eine gleiche Würde um so bekannter, als sie sich in dem Titel bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt hat; nur die Verwandtschaft dieses Geschlechts mit altfürstlichen Häusern ist bis jetzt noch nicht aufgeklärt.

Es steht daher zur Frage: Standen die Gans von Putlitz in den ältern Zeiten in Verwandtschaft mit altfürstlichen Häusern? Die Beantwortung dieser Frage, welche nach Auffindung einiger Original-Urkunden erleichtert wird, ist der Gegenstand dieser Blätter.

Im Allgemeinen stand eine fürstliche Verwandtschaft der Edlen Gans bisher nicht in Zweifel, da Johann Gans im J. 1292 ein Bündniss mit dem Grafen Helmold von Schwerin schliesst gegen Jedermann, ausgenommen den Markgrafen Otto den Langen von Brandenburg und die übrigen Verwandten (*ceteri nostri consanguinei*) der Verbündeten. Diese Urkunde war bisher nur in einer neuern deutschen Uebersetzung bekannt (vgl. Riedel *novus cod. dipl. Brand.* I, p. 297, vgl. p. 274); die unten mitgetheilte Original-Urkunde giebt kein anderes (Nr. III.) Resultat, als dass sie die Thatsache ausser Zweifel setzt, dass die Gans von Putlitz mit den Markgrafen von Brandenburg und den Grafen von Schwerin verwandt waren.

Es steht daher im Besondern zur Frage, woher diese Verwandtschaft des Johann Gans mit den Markgrafen von Brandenburg und den Grafen von Schwerin ihren Ursprung hatte. Nach einer jüngst entdeckten Original- (Nr. II.) Urkunde war Johann Gans von Wittenberge im J. 1281 ein Schwiegersohn des Grafen

7

Helmold von Schwerin, und dadurch auch den sächsischen und brandenburgischen Fürstenhäusern verwandt.

Um dies beweisen oder doch wahrscheinlich machen zu können, ist eine kurze Beleuchtung der Familien-Verhältnisse in den Häusern der Edlen Herren von Putlitz und der Grafen von Schwerin nothwendig.

Das Geschlecht der Gans tritt mit dem 13. Jahrhundert in historischen Zusammenhang. Der Stammvater des Geschlechts soll am Ende des 12. Jahrhunderts ein Gebhard gewesen sein, welcher zwei Söhne, Otto und Johann, hatte, neben denen ein Alard Gans im Anfange des 13. Jahrhunderts auftritt; Alard Gans erscheint jedoch öfter, als wie Riedel Mark. Brand. I, S. 293 und Nov. cod. dipl. Brand. I, p. 285 angiebt: ein Mal im J. 1226; ferner zeugte und bürgte er noch im J. 1230 für einen Staatsvertrag zwischen den Herren von Meklenburg und dem Grafen von Schwerin neben vielen meklenburgischen Rittern und dem Grafen Bernhard von Danneberg (vgl. Rudloff Urk.-Lief. p. 21, nach der Original-Urkunde). Von den Söhnen Gebhards scheint Johann Gans derselbe zu sein, welcher in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, bis zum J. 1240 (vgl. Riedel a. a. O. p. 285) mit einer ausgezeichneten Persönlichkeit auftritt und als Stifter des Klosters Stepenitz bekannt geworden ist. In den frühern Zeiten war er auch Besitzer des Landes

Grabow, welches er schon im Anfange des 13. Jahrhunderts einbüßte (vgl. Riedel a. a. O. p. 280); jedoch hatte er, was bisher übersehen ist, nach dem Zehnten-Register des Bisthums Ratzeburg (herausgegeben von Arndt, Schönberg 1833, p. 17 u. 18) noch um das Jahr 1230, als dieses Register niedergeschrieben ward, Besitzungen in Warlitz, Parrochie Pritzier, und in Düssin, Parrochie Vellahn, beide nördlich von Lübtheen, im Lande Wittenburg. Das Zehnten-Register sagt nämlich: „In parrochia „Priscire; Wargeliz: Johannes Auca II mansos, „tertia pars vacat episcopo. — In parrochia Vilan; „Dussin: Johannes Auca II mansos, episcopo „III vacant“. Neben diesem Johann, welcher der Aeltere genannt wird, ist ein Johann Gans der Jüngere, wahrscheinlich ein Sohn des Aeltern (Riedel a. a. O. p. 246), bekannt, der Gründer der Stadt Perleberg; er tritt zuerst im J. 1239 auf und wird im J. 1275 als gestorben erwähnt (**Nr. I.**) (vgl. Riedel a. a. O. p. 285 u. 296). Er hinterliess Söhne; ohne Zweifel sind dies dieselben, welche in eben dem Jahre 1275 mit ihren Gemahlinnen handelnd auftreten: Johann Gans von Wittenberge mit seiner Gemahlin Mechthilde und Otto Gans von Perleberg mit seiner Gemahlin Gertrude. Dieser Johann Gans, welcher auch markgräfllich-brandenburgischer Marschall war und bis zum J. 1295 wirkend erscheint (vgl. Riedel a. a. O. p. 285 u. 246), ist derjenige, der in Verwandt-

schaft mit dem Grafen Helmold von Schwerin trat und hier zur Frage steht. Nach seines Vaters Tode nennt er sich in Urkunden und Siegeln Johann Gans von Perleberg. Seit dem J. 1291 kommen die Brüder Otto und Guncel zuerst allein und später neben zwei jüngern Brüdern, Burchard und Johann, wahrscheinlich Söhne Johanns, vor.

Aus dem Hause der Grafen von Schwerin kommen hier nur zwei Grafen in Betracht, die in verwandtschaftlichen Verhältnissen mit dem Edlen Johann Gans (1275—1295) stehen konnten: die Grafen Helmold II. und Nicolaus I. Von diesen scheidet der Graf Nicolaus I. bei dieser Betrachtung aus; denn die Töchter desselben sind alle als in andern Verhältnissen lebend genugsam bekannt, der Graf selbst und seine Kinder fallen in eine jüngere Zeit, der häufige Verkehr des Johann Gans dreht sich beständig um den Hof Helmolds zu Schwerin, während Nicolaus zu Wittenburg regierte, und des letztern erste Gemahlin, welche nur in Betracht kommen könnte, führt nicht zur Verwandtschaft mit altfürstlichen Häusern. Das Augenmerk wendet sich daher allein dem Grafen Helmold II. zu. Ueberdiess deutet die Urkunde Nr. II auch nur auf diesen. Die Grafen Helmold und Nicolaus nennen in derselben den Johann Gans ihren Schwiegersohn; nach der Urkundensprache kann aber nur der Schwiegersohn des Einen, des ersten und Haupt-Ausstellers, also des Grafen Helmold, gemeint sein, um so

mehr, da die Urkunde zu Schwerin vor schwerrinschen Domherren ausgestellt ist und die Anwesenheit des Grafen Nicolaus daselbst, der vor allen anderen Grafen vorherrschend Graf von Wittenburg genannt wird, nur eine zufällige war. Da Johann Gans schon im J. 1281 als Schwiegersohn des Grafen in Schwerin anwesend war, so muss nach allen übrigen Verhältnissen seine Vermählung in dieses Jahr oder in das Jahr vorher fallen. Nun ist aber von einer Tochter Helmolds nirgends die Rede; dies kann jedoch nicht zu einem Schlusse gegen die Worte der Urkunde von 1281 führen, da überall die Geschichte der Grafen von Schwerin noch sehr im Dunkel liegt. Es erheben sich jedoch noch mehr Schwierigkeiten. Graf Helmold war drei Mal vermählt; zuerst 1264 mit einer Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen, dann 1266 (Junii 9) mit einer Tochter des Grafen Adolph von Danneberg, endlich 1289 mit einer Tochter des Herzogs Erich von Schleswig. Sollte Johann Gans schon im J. 1281 mit einer Gräfin von Schwerin vermählt worden sein, so konnte es wohl nur mit einer Tochter Helmolds und der sächsischen Prinzessin geschehen sein, da Helmold ungefähr ein Jahr (1264 — 1265) in erster Ehe lebte und ein Kind aus dieser im J. 1281 ungefähr 16 Jahre alt war. Früher als 128 $\frac{1}{2}$ konnte aber wohl überall keine schwerrinsche Grafentochter verheirathet werden. War nun Johann Gans ein Schwiegersohn der schwe-

rinschen Grafen, so konnte derselbe es auch nur in zweiter Ehe sein, da er schon im J. 1275 eine Gemahlin, Namens Mechthild, besass, wenn man nicht annehmen will, dass, wie es in damaliger Zeit öfter vorkommt, das für einander bestimmte Paar schon in den Kinderjahren verlobt ward und die Verlobung hier für die Heirath galt. Es bleibt aber wohl nichts weiter übrig, als anzunehmen, dass Johann Gans 128 $\frac{0}{1}$ zu zweiter Ehe eine Tochter des Grafen Helmold II. von Schwerin und der sächsischen Prinzessin, Tochter des Herzogs Albert I., (vermählt 1264+1265) zur Gemahlin gehabt habe. Wahrscheinlich ist nach den Zeitverhältnissen, dass diese erste Gemahlin Helmolds im Kindbette starb.

Dass Johann Gans ein Schwiegersohn des Grafen von Schwerin war, wird auch dadurch bestätigt, dass sein erster Sohn den Namen seines Oheims Otto, sein zweiter Sohn aber den Namen Guncelin, den Namen seines Grossvaters mütterlicher Seite und den eigenthümlichen Familiennamen der Grafen von Schwerin trug. Dass die zwei jüngern Brüder des Guncelin Gans erst spät auftreten, kommt wohl daher, dass sie beim Tode des Vaters (1295) noch unmündig waren.

Auch der Name der ersten Gemahlin des Grafen Helmold von Schwerin, der Tochter Alberts I. von Sachsen, ist bisher unbekannt gewesen. Von Kobbe Lauenb. Gesch. I, S. 316, nennt

sie Helena, ohne jedoch dafür ein Zeugniß anzuführen; es läßt sich auch kein directes Zeugniß dafür beibringen, da die Original-Urkunden ihren Namen nicht nennen: dass der meklenburgische Chronikant Chemnitz den Namen Helena für dieselbe eingeführt hat, ist reine Willkühr. Auch dieser Gegenstand bedarf hier einer Aufklärung. Im J. 1261 hatte die Wittve Alberts I. von Sachsen, die Herzogin Helena, drei noch unverheirathete Töchter: Elisabeth, Helena und Mechthild; man vergleiche den Vertrag über die Vogteigerechtigkeit über das Land Boitin (in Urkundensammlung der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft, von Michelsen, I, p. 82 — 83), in welchem es heisst:

„Helena, dei gracia ducissa Saxonie, Westphalie et Angarie, Johannes et Albertus, filii eius, — — notum esse volumus, quod cum super aduocatia terre Boytin — inter illustrem principem maritum nostrum, dominum Albertum, ducem Saxonie, — — et ecclesiam Raceburgensem — — fuisset questio ventilata, nos ab advocatia terre Boytin — —, consentientibus nobis ad idem filiabus, sororibus nostris: Elizabet, Helena et Mechtilde cedimus omnes. — — Testes huius rei sunt: — — illustris princeps mater nostra Mechtilde ducissa de Brunswich, ac domina in Luneborch. — — Acta sunt hec in urbe Ratzeburg anno domini millesimo ducesimo sexagesimo primo, V kal. Maii“.

Von diesen drei Prinzessinnen war Elisabeth an den Grafen von Bren vermählt; eine Urkunde ihres Bruders, des Herzogs Albert II., vom J. 1292 (in Beckmann Gesch. von Anhalt III., 2, 2, S. 321) sagt dies deutlich mit den Worten: „Nos „Albertus dei gracia Saxonie, Angarie et Westphalie dux, comes in Brenn, burggravius in Magdeburg, — — notum esse volumus, quod nos de „consensu heredum nostrorum, — — precibus — — „sororis nostre, domine Elisabeth, relicte „comitis Conradi de Brennen, felicis recordationis, inclinati — — Huius rei testes sunt: inclyta ac precordialissima uxor nostra domina „Agnes, illustres principes fratrueles nostri „Johannes et Albertus duces Saxonie“ etc. Dasselbe bezeugt auch eine Urkunde des Kaisers Rudolph von Habsburg in einer Urkunde vom J. 1290 (in Reinhard praes. Struv disp. de officiis imperii Saxonie. Jenae, 1712, p. 12).

Helena ward im J. 1275 an den Burggrafen Friederich von Nürnberg vermählt und starb am 12. Junii 1309 (vgl. Falkenstein Antiq. Nordgav. III., p. 127 und Lenz Beckmannus enucleatus fol. 156); ihre Grabschrift im Franziskanerkloster zu Nürnberg lautete: „Anno domini MCCCIX obiit „illustrissima principissa, domina Helena, senioris „burggravii Friderici conjux, ducissa Saxonie“ (aus Krohn's handschr. Versuch einer Geschlechtshistorie der Herzoge von Lauenburg in

Folge Bruschii chronologia monast. Germaniae, p. 365, nach Mittheilung des Herrn Dr. von Duve zu Ratzeburg, von welchem die meisten urkundlichen Aufklärungen über die sächsischen Prinzessinnen herrühren). Ueberdiess nennt der Herzog Albert II. von Sachsen in einer Urkunde vom J. 1292 den Burggrafen Friederich seinen Schwager (sororium; vgl. Gruber Orig. Liv. p. 140). Uebri- gens hatte diese Helena, fälschlich auch wohl Agnes genannt, schon vorher mit dem 1266 verstorbenen Herzoge von Schlesien, Heinrich III., in zweiter, kinderloser Ehe gelebt.

Es bleibt also zur ersten Gemahlin des Grafen Helmold II. von Schwerin nur die jüngere der Prinzessinnen, Mechthild, übrig.

Dass eine Vermählung des schwerinschen Grafen mit einer der sächsischen Prinzessinnen zu Stande gekommen sei, beweisen mehrere Urkunden, in welchen ihre beiden Brüder, Johann I. und Albrecht II., den Grafen ihren Schwager (sororius) nennen, z. B. eine Urkunde des Herzogs Johann I. vom J. 1274 mit den Worten: „Johannes dei „gracia dux Saxonie, Angarie et Westfalie — „— notum esse volumus, — — nos ciuibus de „Hamborch hanc dedisse libertatem, quam pater „noster pie recordationis Albertus dux illustris „ipsis ciuibus liberaliter dederat. — — Huius rei „testes sunt: sororius noster dilectus Helmol- „dus comes Suerinensis“ (vgl. Lambeccius rer.

Hamb. II., p. 65, §. 209). Eben so nennt der Herzog Albrecht II. den Grafen Helmold in einer der Stadt Lübeck 1287 ausgestellten Urkunde ebenfalls seinen Schwager („sororium“) und in einer andern Urkunde im Grossherzogl. Archive zu Schwerin: „Helmoldum comitem Zwerinensem sororium nostrum“.

Dass Johann Gans mit dem Grafen Helmold II. von Schwerin in verwandtschaftlichen Verhältnissen stand, dafür zeugen, ausser den angeführten, noch die Gründe, dass er im J. 1292 ein enges Bündniss mit Helmold schloss und am 21. Mai (Nr. IV.) 1281, also bald nach der Hochzeit, kurz vor Pfingsten zum Besuche in Schwerin war. Die Veranlassung zu der Vermählung mag die Reise der schwerinschen Grafen Helmold und Nicolaus gewesen sein, auf welcher sie am 9. Jan. 1280 mit den Markgrafen von Brandenburg und dem Bischofe Gebhard von Havelberg zu Kiritz zusammentrafen (vgl. Rudloff Urkunden-Lieferung Nr. XXXVII).

Mag nun auch mancher der vorstehenden Schlüsse zur Zeit noch nicht urkundlich belegt werden können, wenn auch jeder fast mit Nothwendigkeit gezogen werden muss; mag auch in kommenden Zeiten, was jedoch unwahrscheinlich ist, durch Entdeckung von Urkunden die unmittelbare Verwandtschaft des Hauses Putlitz mit den Grafen von Schwerin von dem Grafen Helmold II. auf den Grafen Nicolaus I. gelenkt und dadurch die unmittelbare Verschwäge-

rung der Gans mit dem Hause Brandenburg zu einer
 Seitenverwandschaft werden: so bleibt es doch
 unumstösslich, dass Johann Gans (1275—1295)
 durch die Vermählung mit der Tochter
 eines Grafen von Schwerin in Verwandt-
 schaft mit den mächtigsten altfürstlichen
 Geschlechtern Norddeutschlands trat: Jo-
 hann Gans kam durch seine Gemahlin
 (1280) mit den altfürstlichen Häusern
 Brandenburg, Sachsen und Braunschweig
 in nahe und mit den Häusern Meklenburg, Werle,
 Pommern und Holstein, ja mit dem Kaiserhause
 Habsburg, indem der Bruder der sächsischen Helena,
 Albrecht II., des Kaisers Rudolph von Habsburg
 Tochter Agnes zur Gemahlin hatte, in entferntere
 verwandtschaftliche Verhältnisse, und Guncelin
 Gans (1291 — 1319) stammte mütterlicher
 Seite von Heinrich dem Löwen von Braun-
 schweig und Albrecht dem Bären von
 Brandenburg.

Eine leichtere Anschauung giebt die folgende

Uebersicht

der

verwandtschaftlichen Verhältnisse des ältern Hauses
 Gans von Putlitz mit altfürstlichen Häusern: